

Repetitorium Familien- und Erbrecht  
Vorlesung am 22.06.2012

**Gesetzliche Erbfolge (2)/  
Testamentarische Erbfolge (1)**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>

## Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

- §§ 1371 und 1931 BGB wurden bereits behandelt!
  - Wählt der Ehegatte den Zugewinnausgleich nach § 1378 BGB und den „kleinen Pflichtteil“, so muss die Zugewinnforderung vor Berechnung des Pflichtteils vom Nachlass abgezogen werden.
    - Bsp.: Familie mit 1 Kind. Endvermögen = Zugewinn des Verstobenen = € 100.000,-. Kein Zugewinn des anderen Gatten. Zugewinnforderung: € 50.000,-. Kleiner Pflichtteil:  $50.000,- / 8 = € 6.250,-$ .
  - Berechnungsprobleme im Fall der §§ 1931 Abs. 1 S. 2, 1926 Abs. 3 BGB.
    - Bsp.: Nächste Angehörige sind Ehegatte, Großvater und Tante. Nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB erhält Ehegatte  $\frac{1}{2}$  der Erbschaft, nach § 1926 Abs. 1 S. 2 iVm § 1926 Abs. 3 ein weiteres Viertel.
    - H. M.: Zunächst wird der Erbteil des Ehegatten nach § 1371 um ein Viertel erhöht, dann wird das verbleibende Viertel zw. Großvater und Ehegatte geteilt. Damit erhält der Ehegatte  $\frac{7}{8}$  und der Großvater  $\frac{1}{8}$ .
    - Rechnet man anders, dann erhält der Ehegatte zunächst  $\frac{1}{2}$  nach § 1931 Abs. 1 S. 1, dann  $\frac{1}{4}$  nach § 1931 Abs. 1 S. 2 und schließlich  $\frac{1}{4}$  nach § 1371 BGB; damit wäre er Alleinerbe!

## Voraussetzungen der Testamentserrichtung

- Testierfähigkeit (§ 2229 BGB).
  - Mindestalter: 16 Jahre (Abs. 1).
  - Keine Geisteskrankheit (Abs. 4). → Betreuung unschädlich, vgl. § 1903 Abs. 2 BGB.
- Höchstpersönliche Errichtung, §§ 2064 f.
  - Keine Errichtung durch Stellvertreter.
  - Keine Überlassung der Erbeinsetzung an Dritte. → Für Vermächtnisse vgl. § 2151 BGB.
- Bedingte Erbeinsetzung ist möglich.
  - Auch Potestativbedingungen sind zulässig.

## Fall (KG, NJW-RR 1999, 157)

Der Schriftsteller E hinterlässt das folgende Testament: „Erbberechtiget sollen die sein, die meinen letzten Willen vollstrecken: Meine Haut soll ... abgezogen, konserviert und auf einen Rahmen aufgespannt werden; und publiziert meine Bücher“.

X legt Belege dafür vor, dass er für die Konservierung der tätowierten Haut des E in der gewünschten Weise und für die Publikation der Bücher des E gesorgt hat, und beantragt die Erteilung eines Erbscheins.

## Lösung

Der Erbschein ist zu erteilen, wenn X Erbe des E ist (§ 2353 BGB).

- Einsetzung eines Erben unter Potestativbedingung ist möglich.

- Aber: § 2065 Abs. 2 BGB muss beachtet werden!

- Hier wird die Entscheidung über den Erben dem überlassen, der die vorgeschriebenen Handlungen vornimmt..

- Ergebnis: Die Erbeinsetzung ist unwirksam; es wird kein Erbschein erteilt.

## Testamentsformen

- Ordentliche Testamentsformen:
  - Eigenhändiges Testament, § 2247 BGB (= holographisches Testament).
    - Notwendig: Eigenhändige Niederschrift und Unterschrift mit **Testierwillen**.
  - Notarielles Testament, § 2232 BGB.
- Nottestamente
  - Bürgermeistertestament (§ 2249 BGB).
  - Dreizeugentestament (§ 2250 BGB).
  - Seetestament (§ 2251 BGB).

## Fall (*Ex parte Maurice*, 1995 (2) SA 713 (C))

E übersendet seinem Hausanwalt einen handgeschriebenen Brief, der eine Reihe von letztwilligen Verfügungen enthält. Am Schluss stehen die Worte:

„Lieber Bernd, bitte bring diesen Text in die richtige Form, mach eine Reinschrift im Juristenjargon, damit ich mein Testament fertig machen kann“. Am Ende steht die eigenhändige Unterschrift des E. Der Anwalt fertigt einen Testamentsentwurf und übersendet ihn an E. e stirbt, bevor er ein formgültiges Testament auf der Basis des Entwurfs errichten kann.

## Lösung

- Die Formalitäten des § 2247 BGB sind eingehalten, aber es fehlt der Testierwille
  - Der Brief ist erkennbar nur ein Entwurf.

## Der Widerruf von Testamenten

- Das Testament wird widerrufen
  - durch neues Testament (§ 2254 BGB).
  - durch Zerstörung oder Veränderung der Testamentsurkunde (§ 2255 BGB).
    - Widerrufswille wird vermutet, wenn Zerstörung durch den Erblasser feststeht.
  - Durch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung, § 2256 BGB.
- Widerruf kann u.U. widerrufen werden.

## Unwirksamkeit von Testamenten

- Bei Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB).
  - Bsp.: § 14 HeimG, in RLP jetzt ersetzt durch § 11 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe. Verbot für Träger und Beschäftigte von Heimen, sich von den Bewohnern Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. → erfasst nach h. M. auch erbrechtliche Zuwendungen.
- Bei Sittenwidrigkeit, § 138 BGB.
  - Früher beliebtes Beispiel: „Mätressentestament“.
  - Behindertentestament.
  - Problem: Zeitpunkt des Sittenwidrigkeitsurteils.
    - (wohl) h.M.: zumindest bei Veränderung der sittlichen Maßstäbe ist im Hinblick auf Verfügungen von Todes wegen der Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich.

## Die Anfechtung von Testamenten

- §§ 119 ff. gelten nicht!
  - Anfechtung nicht durch den Erklärenden, sondern durch die nach § 2080 BGB berechtigten Dritten.
- Sonderregelung in §§ 2078 f. BGB.
  - Nach § 2078 Abs. 2 BGB berechtigt auch der Motivirrtum zur Anfechtung.
  - § 2979 BGB gesetzlich vermuteter Motivirrtum.

Repetitorium Familien- und Erbrecht  
Vorlesung am 25.06.2012

## **Pflichtteilsrecht / Erbvertrag**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>